

2243. Lens

Est. A 3907



Welche provincialrechtlichen Bestimmungen über die Verfassung der Stadt Dorpat werden durch Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 16. Juni 1870 außer Kraft gesetzt?

Von einer ausdrücklichen Aufhebung provincieller Gesetze durch die Städteordnung vom Jahre 1870 kann überhaupt nicht die Rede sein, weil dieselbe ursprünglich für ein anderes Gebiet erlassen, auf die Ostseeprovinzen aber erst hinterher unter gewissen Abänderungen und Ergänzungen ausgedehnt worden ist. Eine stillschweigende Aufhebung provinzieller Gesetze kann die Städteordnung allerdings bewirken, jedoch nur so weit als solches nach der allgemeinen Rechtsregel: „lex posterior derogat legi priori“ — gerechtfertigt erscheint. Dabei versteht sich indeß von selbst, daß Bestimmungen des Provinzialrechts, selbst wenn sie mit der Städteordnung in Widerspruch stehen, also nach jener Regel ihre bisherige Geltung einbüßen müßten, dennoch in dem Falle in Kraft bleiben, wenn ihr Fortbestehen in den, die Ausdehnung der Städteordnung auf die baltischen Städte regelnden Gesetzen vom 26. März d. J. nachweisbar anerkannt ist. Diese speciell für die Ostseeprovinzen erlassenen Gesetze — nämlich:

1. das Allerhöchste namentliche Edict,
2. das bestätigte Reichsrathgutachten und
3. die verordneten besonderen Regeln

können zwar eine ausdrückliche Aufhebung provincieller Gesetze

Est.
Tartu Raamatukog.

5707

enthalten; es findet sich jedoch in ihnen nirgends ein Ausspruch, der als ausdrückliche Aufhebung eines bestimmten provinciellen Gesetzes angesehen werden darf. Auch aus dem Puncte 1 des Edicts kann nur eine stillschweigende Aufhebung provincieller Gesetze abgeleitet werden, wie nicht allein aus dem Texte dieses Punctes selbst, sondern auch aus dem Puncte 3 desselben Edicts unverkennbar hervorgeht, indem derselbe vorschreibt, daß „nach „Einführung der Städteordnung die Magistrate, ständischen und „anderen jetzt in den Städten bestehenden Institutionen, unter „deren Leitung, außer den Sachen, welche in den Geschäftskreis „der neuen Stadtcommunalverwaltung überzugehen haben, noch „andere Angelegenheiten stehen, bis auf Weiteres auf bisheriger „Grundlage verbleiben sollen.“

Hiernach ist der Fortbestand der gegenwärtig vorhandenen städtischen Institutionen im Hinblick auf die einzuführende Städteordnung einfach davon abhängig gemacht, ob der denselben im Provincialrechte zugeschriebene Wirkungskreis mit dem für die neue Communalverwaltung festgestellten Wirkungskreise in Collision geräth oder nicht. Wo eine derartige Collision in Bezug auf eine jetzt bestehende städtische Institution überhaupt nicht vorhanden ist, da soll dieselbe mit allen, für sie im Provincialrecht festgestellten Obliegenheiten und Befugnissen auch nach Einführung der Städteordnung unverändert fortbestehen. Wo sich dagegen eine Collision in dem Umfange nachweisen läßt, daß alle Befugnisse und Obliegenheiten einer derzeitigen Institution auf die neue Communalverwaltung übergehen müssen, da soll die erstere vollständig außer Wirksamkeit gesetzt werden. Wo endlich der Wirkungskreis einer derzeitigen Institution vom Gesetz nur zum Theil der neuen Communalverwaltung zugewiesen ist, da bleibt die städtische Institution mit denjenigen ihrer gegenwärtigen Befugnisse und Verpflichtungen in Kraft, rücksichtlich welcher eine Collision nicht vorhanden ist. Ob der eine oder der andere dieser drei möglichen Fälle hinsichtlich der verschiede-

nen Institutionen Dorpat's bei Einführung der Städteordnung eintrete, läßt sich mit hinreichender Sicherheit erkennen, wenn man sich der Mühe unterzieht, die die Verfassung Dorpat's regelnden Bestimmungen des Provincialrechts mit den, die Zuständigkeit der neuen Communalverwaltung abgrenzenden Gesetzen und namentlich mit dem Art. 2 der Städteordnung und den §§ 1 und 2 der besonderen Regeln vom 26. März c. zu vergleichen.

In der Absicht, einen solchen Vergleich weiter unten anzustellen, glaube ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken zu müssen, die den Zweck verfolgen, möglichen Undeutlichkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen.

Nach dem Provincialrecht sind die Communen der baltischen Städte in zwei mit einander eng verbundene Gemeinden gegliedert, nämlich:

1. in die Steuergemeinde, d. i. die Gesamtheit der zur Stadt verzeichneten Personen — und
2. in die Bürgergemeinde oder eigentlich sogenannte Bürgerschaft, d. i. die Gesamtheit der Personen, welche das auf Verleihung beuhende örtliche Bürgerrecht erworben haben.

Vergl. Art. 1052 des Thl. II des Provincialrechts und die §§ 50 und 60 des Livländischen und Estländischen Privatrechts von G. von Bunge und § 44 des Curländischen Privatrechts von demselben.

Wenn nun der Art. 54 der Städteordnung ausspricht, daß die Stadtverordneten-Versammlung die „ganze Stadtcommune“ oder, wie es in der Uebersetzung einiger Juristen Riga's heißt, „die gesammte Stadtgemeinde“ vertrete, so fragt sich, was hier mit den Ausdrücken „Stadtcommune“ beziehungsweise „Stadtgemeinde“ zu verstehen sei. Eine Beantwortung dieser Frage läßt sich leider weder aus der Städteordnung selbst, noch aus den die Ausdehnung derselben auf die baltischen Städte regelnden Gesetzen entnehmen, denn weder hier noch dort ist ausge-

sprochen, worin namentlich die neue Commune bestehe, ob sie etwa durch die Gesammtheit der städtischen Wähler oder vielleicht durch die Gesammtheit der städtischen Einwohner gebildet werde oder etwa mit der alten reichsrechtlichen Stadtgemeinde, wie letztere vor Erlaß der Städteordnung bestand, identisch sei. Da weder die städtischen Wähler, noch die städtischen Einwohner durch das Gesetz zu einer Corporation oder einer juristischen Person überhaupt vereinigt worden sind, eine Communalverwaltung ohne Commune aber doch ein Unding ist, so scheint auf den ersten Blick die Annahme gerechtfertigt, daß unter der Stadtcommune, von welcher der Art. 54 der Städteordnung spricht, die alte Stadtgemeinde, also die Gesammtheit der zur Stadt verzeichneten Personen zu verstehen sei. Die Unstatthaftigkeit dieser Annahme tritt jedoch sogleich zu Tage, sobald man berücksichtigt, daß der Art. 17 der Städteordnung unter gewissen Voraussetzungen alle Stadtbewohner ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde (im alten Sinne des Wortes) mit dem Wahlrecht bekleidet, während es doch völlig unmotivirt wäre, dem Gemeindeverbände nicht angehörige Personen zu Gemeindegewählten zuzulassen.

Mag es aber hiernach unerfindlich sein, aus welcher Personen-Verbindung die künftige Commune bestehen solle, immer dürfte nach dem Puncte IV des Reichsraths-Gutachtens vom 26. März c. als gewiß anzusehen sein, daß die Steuergemeinde in ihrer durch das Provincialrecht festgestellten Verfassung nach Einführung der russischen Städteordnung bis auf Weiteres fortbestehen werde, denn jener Punct lautet:

„Bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden und deren Verwaltungen sind die jährlichen Budgets und Repartitionen der durch diese Verwaltungen von den Mitgliedern der bezeichneten Gemeinden zu erhebenden Steuern zur Versorgung und Verpflegung der zu denselben

„angeschriebenen Armen, den Gouvernements-Regierungen
 „zur Bestätigung vorzustellen.“

Es enthält diese Vorschrift zwar insofern eine Abweichung von dem Bestehenden, als wenigstens von der Dorpat'schen Steuergemeinde bisher nicht ein Budget, sondern nur ein Vorschlag über Einnahme, Ausgabe und Betrag der Armenkasse dem Civilgouverneur auf Grund des Art. 702 des Thl. I des Provincialrechts halbjährlich vorzustellen war. Gleichwohl dürfte die zuletzt erwähnte Bestimmung des Provinzialrechts für Dorpat auch künftig unverändert in Kraft bleiben, weil die davon abweichende Vorschrift des Reichsrath-Gutachtens vom 26. März c. wahrscheinlich nur auf diejenigen Steuergemeinden Bezug haben soll, welche etwa bisher zur Vorstellung eines förmlichen Budgets über die Unterstützung und Verpflegung der Gemeindefürsorge verbunden gewesen — und weil es doch eine zu große Inconsequenz und ein unlängbarer Rückschritt wäre, wenn der Dorpat'schen Steuergemeinde jetzt die lähmenden und von der Städteordnung als schädlich anerkannten Fesseln der Regierungs-Controlle angelegt werden sollten, obgleich sie sich bisher, auch was das Armenwesen betrifft, frei und völlig unabhängig von der Gouvernementsregierung bewegen durfte. Aber selbst wenn der angedeutete Rückschritt von der Staatsregierung wirklich beabsichtigt wäre, so betrifft er doch nur das Verfahren, nicht die Organisation der Steuergemeinde und da diese nach Punct IV des Reichsrath-Gutachtens in statu quo verbleiben soll, so ist dadurch zugleich festgestellt, daß auch die zur Zeit vorhandenen Anstalten der Steuergemeinde und die zur Verwaltung dieser Anstalten zur Zeit berufenen Behörden durch Einführung der neuen Stadtverfassung keinerlei Veränderung erleiden, vielmehr nach den betreffenden Bestimmungen des Provincialrechts in Wirksamkeit bleiben sollen. Das Merkmal aber, ob ein Institut ausschließlich eine Anstalt der Steuergemeinde sei, besteht einfach darin, daß die betreffende Anstalt ausschließlich den Interessen der Mitglieder der Steuer-

gemeinde dient und ausschließlich durch Mittel der letzteren unterhalten wird, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob diese Mittel von der Steuergemeinde durch freie Selbstbesteuerung aufgebracht oder Fonds entnommen werden, die durch Stiftung, letztwillige Verordnung oder in sonst rechtlicher Weise den fraglichen Anstalten und dadurch indirect der Steuergemeinde zugewandt worden sind. Daß die Steuerverwaltung zu den Anstalten dieser Art gehöre versteht sich von selbst. Außerdem sind in Dorpat als Anstalten der Steuergemeinde anzusehen:

1. die Armenkasse nebst dem Armenhause,
2. die Schulkasse und
3. das Arbeitshaus.

Diese Behauptung rechtfertigt sich aus den nachfolgend anzugehenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen.

Zur Armenkasse und ebenso zur Schulkasse steuern nur Mitglieder der Steuergemeinde. Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitshauses werden, soweit sie nicht durch Verkauf der von den Sträflingen angefertigten Gegenständen gedeckt werden können, nur aus Mitteln der Steuergemeinde bestritten und zwar durch eine jährlich von der Steuerverwaltung gezahlte Subvention, durch die Zinsen eines Capitals, welches die quartierpflichtige Einwohnerschaft freiwillig unter obrigkeitlicher Genehmigung für immerwährende Zeiten zum Besten des Arbeitshauses hergegeben, und endlich durch einen statutenmäßigen Beitrag der Dorpater Bank. Nur Mitglieder der Steuergemeinde dürfen in das Armenhaus aufgenommen oder auf Kosten der Armenkasse unterstützt oder in Krankenhäusern verpflegt werden. Nur Glieder der Steuergemeinde können, wenn sie einen lüderlichen Lebenswandel führen oder mit Erlegung ihrer Gemeindeabgaben säumig sind, in's Arbeitshaus gesperrt werden. Die städtischen Schulen, die sämmtlich aus den Mitteln der Schulkasse erhalten werden, sind principiell zur Aufnahme von Knaben und Mädchen bestimmt, die der Steuergemeinde angehören. Zur Gemeinde nicht verzeich-

nete Knaben und Mädchen dürfen, selbst wenn deren Eltern oder Verfolger in der Stadt wohnen, nur Aufnahme finden, wenn sie ein höheres Schulgeld zahlen und, nach Unterbringung aller zur Aufnahme gemeldeten Gemeindeglieder, in den betreffenden Schulen noch Platz übrig ist. Dazu kommt, daß die Gouvernementsregierung die Armenkasse, das Armenhaus, die Schulkasse und das Arbeitshaus stets als ausschließlich der Steuergemeinde gehörige Institute anerkannt hat, wie schon daraus erhellt, daß sie die zur Unterhaltung dieser Institute verwandten Mittel nie ihrer Controlle unterworfen, nie die Vorstellung diese Institute betreffender Einnahme- und Ausgabe-Budgets gefordert, der Steuergemeinde vielmehr stets gestattet hat, in ihren specifischen Gemeinde-Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten. Was aber von den bezeichneten Instituten gilt, muß auch von den gegenwärtig zur Verwaltung derselben berufenen Gemeindeorganen d. i. dem Armen-Collegium, der Schul-Cassa-Commission, dem collegium scholarum und der Verwaltung des Arbeitshauses gelten. Dieses ergibt sich nicht allein aus der Natur der Sache, sondern ist auch in dem schon angezogenen Punct IV des Reichsraths-Gutachtens anerkannt, denn wenn derselbe ausspricht, daß die „Steuergemeinden und deren Verwaltungen“ neben der neuen Communalverwaltung auf Grund der Provincialgesetze fortbestehen sollen, so bezieht sich dieser Ausspruch unläugbar auf alle gegenwärtig mit der Verwaltung von Angelegenheiten der Steuergemeinde betrauten Behörden, also auf die Steuerverwaltung und die anderen oben genannten Verwaltungsbehörden. Wäre dem nicht so, so würde man, wie sich leicht zeigen läßt, zu völlig unhaltbaren Zuständen gelangen. Mehr als die Hälfte der Bewohner Dorpat's gehört nicht zur Steuergemeinde und da die active und passive Wahlfähigkeit nach dem § 17 der Städteordnung keineswegs von der Zugehörigkeit zur Steuergemeinde abhängig sind, so kann es sich möglicherweise ereignen, daß die Stadtverordnetenversammlung

ganz oder doch zum größten Theile aus Personen zusammengesetzt wird, die zu Bauergemeinden oder — wie Literaten und Edelleute, zu gar keiner Gemeinde verzeichnet sind. Würde dieses geschehen und würden die Obliegenheiten der oberwähnten Gemeindeverwaltungen auf die neue Communalverwaltung übergehen müssen, so würde der Fall eintreten, daß fremde, dem Gewerbeverbande nicht angehörige Personen über das Vermögen und die Steuerkraft der Gemeinde zu verfügen und die ausschließlichen Interessen derselben zu vertreten hätten, was doch im höchsten Grade anomal und ungerecht wäre. Endlich ist der Communalverwaltung in der Städteordnung nirgends die Verpflichtung auferlegt oder das Recht eingeräumt worden, für das Armen- und Schulwesen der selbstständig dastehenden Steuergemeinde zu sorgen und auf Correction der verwahrlosten Glieder derselben Bedacht zu nehmen, so daß schon aus diesem Grunde das unveränderte Fortbestehen der mit jenen Verwaltungszweigen gegenwärtig vom Provincialgesetz betrauten Behörden und Collegien schlechterdings nothwendig erscheint.

Anders verhält sich die Sache hinsichtlich der örtlichen Bürgererschaft. Daß auch sie durch Einführung der Städteordnung nicht beseitigt werde, kann zwar nicht zweifelhaft sein, denn da der Magistrat nach dem Punct 3 des Edicts und die Steuerverwaltung, das Armencollegium, die Schulcassacommission, das collegium scholarchale und die Verwaltung des Arbeitshauses nach der obigen Begründung bis auf Weiteres fortbestehen sollen, so folgt daraus mit Nothwendigkeit die Fortexistenz der örtlichen in Gilden gegliederten Bürgererschaft, indem sonst eine verfassungsmäßige Besetzung der namhaft gemachten Behörden unmöglich wäre. Vergl. Art. 1332, 1335, 1056 und 1342 des Thl. II und Art. 697, 700, 704 und 707 des Thl. I des Provincialrechts. Was dagegen die derzeitigen Functionen der Bürgererschaft und namentlich die Befugniß anlangt, vermittelt der Gilden mit dem Magistrate über allgemeine städtische Angelegenheiten

zu berathen und Beschlüsse zu vereinbaren, so leuchtet ein, daß diese Befugniß mit dem der neuen Communalverwaltung und insbesondere der Stadtverordnetenversammlung zugewiesenen Wirkungskreise in Collision gerathen muß. Die letztere ist indeß nicht eine solche, daß dadurch alle bisherigen Befugnisse der Bürgerschaft als antiquirt zu betrachten wären. Um diese Behauptung zu begründen, ist es vor Allem nöthig, sich das jetzt zu Recht bestehende Verhältniß zwischen der Bürgerschaft und der Steuergemeinde zu vergegenwärtigen. Den Mitgliedern der letzteren mangelt als solchen das Recht, an Communalbeschlüssen Theil zu nehmen, zur Bekleidung von Communalämtern gewählt zu werden und dergleichen Aemter zu verwalten. Dies Recht wird ihnen erst zu Theil, wenn sie durch Erfüllung der gesetzlichen Requisite das örtliche Bürgerrecht gewonnen und sich in eine der beiden städtischen Gilden aufnehmen lassen. Aber selbst nach gewonnenem Bürgerrechte und erlangter Gildenmitgliedschaft bleiben sie Mitglieder der Steuergemeinde, gehören also dieser letzteren und zugleich der Bürgerschaft oder Bürgergemeinde an. Aus diesem Verhältniß zwischen Steuer- und Bürgergemeinde erklärt sich, daß jetzt alle städtischen Communalämter, einschließlich diejenigen, deren Wirkungskreis auf Angelegenheiten der Steuergemeinde beschränkt ist, nur von Personen bekleidet werden, die im Rathe oder in den Gilden Sitz und Stimme haben und daß von dem Rathe und den Gilden jetzt die gesammte communale Vertretung nicht bloß der ganzen Stadt, sondern auch der Steuergemeinde ausgeübt wird. Da nun oben nachgewiesen wurde, daß die Steuergemeinde mit ihren Instituten in die bevorstehende Reform der Stadtverfassung nicht einbegriffen ist, so ist klar, daß der Rath und die Gilden die Eigenschaft beschließender Körperschaften nach Einführung der Städteordnung jedenfalls insofern behalten, als ihnen nach wie vor obliegen wird, in allen das Steuer-, Schul- und Armenwesen der Steuergemeinde betreffenden Fragen Beschlüsse zu fassen, welche die ganze Gemeinde

binden, ohne von der Zustimmung der neuen Communalverwaltung irgend abhängig zu sein.

Dasselbe gilt von den Angelegenheiten der Kirche und in Betreff des vom Rath in Gemeinschaft mit den Gilden bisher geübten Patronatrechts, da diese Angelegenheiten weder nach dem Art. 2 der Städteordnung, noch nach den für die Ostseeprovinzen erlassenen besondern Regeln der neuen Communalverwaltung unterstellt sind.

Zufolge des § 5 des Edicts sollen die gegenwärtig in den Städten der Ostseeprovinzen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten nebst den in vorgeschriebener Ordnung zu ihrem Unterhalt bestimmten Mitteln der neuen Communalverwaltung übergeben werden mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Kirchen, Gilden oder anderen außerhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehören. Dieser Vorschrift gemäß wird die Bürgerchaft in Dorpat auch in Zukunft in allen Fragen, welche die Schenkerei-Casse, die Leih- und Disconto-Casse und die Nicolai-Stiftungen betreffen, maßgebende Beschlüsse zu fassen und sich an bisheriger Weise an der Verwaltung der eben namhaft gemachten Anstalten zu theilnehmen haben, wie sich aus der gleichnuzudeutenden Geschichte und Zweckbestimmung dieser Anstalten ergibt.

1. Die Schenkerei-Casse ist auf Grund des Senats-Urtheils vom 12. Januar 1783 durch das von dem damaligen Generalgouverneur am 6. März desselben Jahres erlassene Schenkerei-Reglement mit der Zweckbestimmung ins Leben gerufen worden, um „ohne ihr Verschulden heruntergekommenen „Bürgern sowohl der großen als der kleinen Gilden, ihren „Wittwen und Waisen, auch nach Bewandniß der Sache „anderen preßhaften Personen (namentlich emeritirten Cron- „und Stadtofficianten) Unterstützung zu gewähren.“ Die Verwaltung der Anstalt ist nach dem Reglement einem Collegium, bestehend aus einem Rathsherrn als Vorsitzer

und den nicht Wort habenden Aeltermännern und zwei Abgeordneten beider Gilden, übertragen. Diesem Collegium, welches im Provincialrecht den Namen perpetuelle Commission führt, liegt außer der Verwaltung des Schenkereiwesens „die Prüfung der Zulässigkeit der sich zu den Schenkbeneficien Meldenden“ und die Vertheilung dieser Beneficien unter die würdig befundenen ob. Wenngleich die Schenkbeneficien ausnahmsweise auch Personen zu Gute kommen können, welche der Bürgerschaft nicht angehören, so ist die Unterstützung von Mitgliedern der Bürgerschaft doch so sehr als Hauptzweck in den Vordergrund gestellt und die Organisation der Verwaltung so sehr diesem Hauptzweck angepaßt, daß die ganze Anstalt seit jeher mit gutem Grunde als Gildeninstitut angesehen und daher auch niemals der Regierungs - Controlle unterworfen worden ist. Eben deshalb dürfte sie auch künftig den Wohlthätigkeitsanstalten beizuzählen sein, deren Verwaltung nach dem Puncte V des Edicts dem Wirkungskreise der neuen Communalverwaltung entzogen ist.

2. Dasselbe gilt unzweifelhaft von der auf einer Stiftung der Kaiserin Catharina beruhenden Leih- und Disconto-Casse, denn nach der Stiftungsurkunde soll dieselbe von Abgeordneten der Gilden verwaltet und durch Ertheilung von Vorschüssen nur solchen Kaufleuten und Handwerkern zu Gute kommen, die zu einer der beiden Gilden gehören.

Vgl. das Reglement der Vorschufkasse vom 28. Decbr. 1764, Abchn. II. § 1.

3. Auch die Nicolaistiftungen werden der neuen Communalverwaltung nicht zu unterstellen sein, weil sie gewisse, den beiden Gilden aus den Ersparnissen der Schenkerei-Casse geschenkte Capitalien zum Gegenstande haben, deren Zinsen durch Abgeordnete der Gilden zur Unterstützung von Wittwen

und Waisen der örtlichen Bürgerschaft verwandt werden sollen.

Außer den obgenannten Instituten gehört noch

4. Die Dorpater Bank zu denjenigen Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung des Rath's und der Gilden verbleiben, denn aus den Statuten derselben und einem die letzteren interpretirenden Schreiben der Kanzlei des Finanzministers vom 14. Juni 1872 Nr. 5766 geht hervor, daß die Dorpater Bank keine städtische Gemeindebank, sondern eine von der Dorpat'schen St. Marien-Gilde in Uebereinstimmung mit dem Reichsrath's-Gutachten vom 18. Juni 1868 gegründete besondere Creditanstalt ist und als solche einzig und allein nach ihren Allerhöchst bestätigten Statuten beurtheilt und verwaltet werden darf. Da nun die Bank nach ihren Statuten unter der Aufsicht des Rath's und der Gilden steht und von einer Direction verwaltet wird, die aus der Wahl der Gilden hervorgeht und dem Rath und den Gilden zur Rechenschaftslegung verpflichtet ist, beide aber auch nach Einführung der Städteordnung fortbestehen sollen, so liegt überhaupt kein Grund vor, dem Rath und den Gilden die Aufsicht über eine keineswegs specifisch städtische Anstalt zu entziehen, und um so weniger, als die Regeln über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Ostseeprovinzen die Bankstatuten als *lex specialis* in keinem Punkte zu entkräften vermögen.

Damit ist die Reihe der Institute geschlossen, die vollständig außerhalb des Wirkungskreises der neuen Communalverwaltung fallen und es sind nunmehr diejenigen städtischen Institutionen in Betracht zu ziehen, die ganz oder zum Theil in dem Wirkungskreise der neuen Communal-Verwaltung aufgehen.

Dahin gehören:

- a. das Stadtcassa-Collegium
- b. die Polizeicassa-Commission,

- c. die Feuerwehr,
- d. das Quartier-Collegium,
- e. das Voigteigericht und
- f. der Magistrat.

ad a. Was zunächst das Stadtcassa-Collegium betrifft, so liegt demselben nach Art. 678 des Thl. I des Prov.-R. die Verwaltung des „gesammten Stadtvermögens“ ob, woraus, beiläufig gesagt, ersichtlich ist, daß die den Zwecken der Steuergemeinde dienenden und von der Steuerverwaltung, dem Armen-Collegium, der Schulcassa-Commission und der perpetuellen Commission verwalteten Geldmittel und Vermögensgegenstände, dergleichen die ebenfalls besonderen Verwaltungen anvertrauten Mittel der Polizei- und Quartiercassa vom Gesetz nicht als Stadtvermögen angesehen werden. Zu demselben gehören vielmehr nur die Stadtpatrimonialgüter Sotaga, Saddoküll und Sama, die städtischen Weidenplätze, Mühlen und anderweitigen Gebäuden und die verschiedenen Intraden, die nach der Budget-Instruction und anderen besonderen Vorschriften in das der Gouvernements-Regierung jährlich zur Bestätigung zu unterlegende Einnahme-Budget aufzunehmen sind. Die Bezeichnung dieses Vermögens als Stadtvermögen und der Umstand, daß der Art. 1063 des Thl. II des Prov.-R. „den Städten den unverletzlichen Besitz aller ihnen „rechtmäßig gehörigen, durch Gnadenbriefe, Kauf, Tausch „oder mittelst einer anderen gesetzlichen Erwerbart an „sie gelangten Bezirke, Landgüter, Ländereien, Gebäude „und Vermögensstücke zusichert“ — führen zu der Frage: was denn in diesem Zusammenhange unter dem Ausdruck „Stadt“ verstanden werde? Die gewiß richtige Antwort, daß damit eine juristische Person gemeint worden, läßt unentschieden, worin namentlich die juristische Person

oder doch das äußerlich sichtbare Substrat derselben bestehe. Die leider oft genug hervortretende Ansicht, daß dieses Substrat in der Gesamtheit der innerhalb des städtischen Weichbildes errichteten Gebäude zu suchen sei, muß schon deshalb verworfen werden, weil kein Gesetz einen derartigen Häuser-Complex mit juristischer Persönlichkeit bekleidet hat. Ebenso unhaltbar ist die Ansicht, nach welcher die mit dem Ausdruck Stadt bezeichnete juristische Person durch die Gesamtheit der Stadtbewohner gebildet werden soll, denn weil dieselben einer vom Staat anerkannten Verfassung ermangeln und vom Gesetz zu einer universitas im rechtlichen Sinne nicht erhoben sind, so können sie nur als eine Vielheit physischer Personen angesehen werden. Ganz anders verhält sich die Sache hinsichtlich der städtischen Corporationen und Gemeinden. Da sie von der legislativen Gewalt mit einer Verfassung ausgerüstet, als Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten anerkannt und in vielen Gesetzstellen (z. B. in den Art. 597 und 713 des Privatrechts) ausdrücklich als juristische Personen bezeichnet worden sind, so kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß der oberwähnte Art. 1063 des Provincialrechts mit dem Ausdruck „Stadt“ jedenfalls eine der verschiedenen städtischen Gemeinden und Corporationen meine. Aber auch darüber, welche unter den verschiedenen städtischen Gemeinden und Corporationen gemeint sei, giebt das Provincialrecht deutliche Auskunft, denn da der mehrerwähnte den Städten die Unverletzlichkeit ihrer Eigenthumsrechte garantirende Artikel 1063 sich in demjenigen Titel des provinciellen Ständerechts findet, welcher die Rechte der örtlichen Bürger in ihrer Gesamtheit, also die Rechte der Bürgergemeinde, aufzählt und beschreibt, so ist klar, daß das Eigenthum an den

ebenda aufgeführten Vermögenstücken ein Recht der Bürgerschaft sei und daß somit das Stadtvermögen nach dem Provincialrechte als Corporationseigenthum der Bürgerschaft angesehen werden müsse, womit auch die Art. 597, 594, 887 und 888 des Privatrechts übereinstimmen. Angesichts dieser Rechtsbewandtniß liegt die Voraussetzung nahe, daß die für die Ostseeprovinzen am 26. März laufenden Jahres publicirten Gesetze wenigstens diejenigen Befugnisse der örtlichen Bürgerschaft intact gelassen haben, welche derselben jetzt als Ausfluß ihres Corporations-Eigenthums zustehen. Gleichwohl ergibt sich aus jenen Gesetzen gerade das Gegentheil. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die der Bürgerschaft jetzt zuständige Befugniß, über ihr Corporations-Eigenthum unter Zustimmung der Obrigkeit zu verfügen und es zu verwalten, mit dem der neuen Communalverwaltung in der Städteordnung zugeschriebenen Wirkungskreise in Collision geräth, denn während jetzt aus der Stadtcasse die Gehalte der städtischen Beamten, der Bau und die Instandhaltung der städtischen Gebäude, Dämme, Bollwerke, Brücken &c. &c., kurz der städtische Haushalt bestritten wird, soll, nach Einführung der neuen Stadtverfassung, die Sorge für den städtischen Haushalt und die Bestreitung der damit verbundenen Ausgaben, desgleichen die Befugniß über das Stadtvermögen zu verfügen und für die Stadt verbindliche Verträge abzuschließen auf Grund der Art. 2, 139 und 116 der Städteordnung und des § 18 der besonderen Regeln der neuen Communalverwaltung zufallen. Zufolge dieser Collision wäre das gesammte vom Cassacollegium verwaltete Stadtvermögen nach Vorschrift des Punct IV des Edicts in Zukunft der neuen Communalverwaltung zur Verfügung zu stellen, das Cassacollegium aber außer

Thätigkeit zu setzen, wenn nicht durch den § 2 der besonderen Regeln gegen die unbeschränkte Durchführung dieser Maßregel Zweifel wachgerufen würden. Dieselben wurzeln in der am Schluß jenes Paragraphen vorfindlichen Bestimmung, daß der Wirkungskreis der neuen Communalverwaltung diejenigen Theile des städtischen Patrimonialgebiets nicht umfasse, „welche zu selbstständigen bäuerlichen Gemeinden gehören.“ In Betracht, daß städtische Patrimonialgüter, weil sie eben im Eigenthum der Stadt stehen, unmöglich als Eigenthum der örtlichen Bauergemeinde angesehen werden können, sollen mit der Phrase: „Theile, welche zu selbstständigen bäuerlichen Gemeinden gehören“ wohl nur solche Theile des städtischen Patrimonialgebiets verstanden werden, auf denen selbstständige Bauergemeinden angesiedelt sind. Wenn nun die Landgüter Sotaga und Saddoküll, obschon sie 14 resp. 56 Werst von den Grenzen des Weichbildes der Stadt Dorpat entfernt belegen sind, doch als städtische Patrimonialgüter und somit auch als Theile des städtischen Patrimonialgebiets angesehen werden müssen, weil sie der Stadt durch landesherrliche Verleihung zugewandt und in den Hypothekenbüchern wie in dem Art. 641 des Thl. I des Provincialrechts als Stadtpatrimonialgüter bezeichnet worden sind; wenn ferner die auf diesen Gütern angesiedelten Bauerschaften selbstständige Bauergemeinden bilden, die ihre Gemeindeangelegenheiten unter Aufsicht der örtlichen Bauerbehörden (Kirchspielsgericht und Kreisgericht) nach den Bestimmungen des Bauergesetzbuches und der Landgemeindeordnung unabhängig vom Rathe besorgen — und wenn endlich die fraglichen Theile des Patrimonialgebiets nach § 2 der besonderen Regeln von dem Wirkungskreise der neuen Communalverwaltung ausdrücklich

ausgeschlossen sind, die letztere mithin nicht einmal zur öconomischen Verwaltung und Ausnutzung der Güter Sotaga und Saddocküll befugt erscheint, so folgt daraus, daß dem Cassacollegium die ihm bisher zuständig gewesene öconomische Verwaltung der Güter unter Aufsicht des Rath's verbleiben müsse.

Bei der obigen Erörterung habe ich die Uebersetzung des Herrn Professor Engelmann zu Grunde gelegt. Dieselbe stimmt, wie in vielen Punkten, so namentlich auch hinsichtlich des Schlußsatzes des § 2 der besonderen Regeln mit der Uebersetzung nicht überein, die von einigen Juristen Riga's herrührt. Nach der Uebersetzung der letzteren lautet der bezügliche Passus: „mit Ausnahme „der zum Areal selbstständiger Bauergemeinden gehörigen Theile des Patrimonialgebiets.“ Ob im Texte wirklich ein Wort gebraucht ist, welches sich mit „Areal“ übersetzen läßt, wage ich bei meiner Unkenntniß der russischen Sprache nicht zu beurtheilen. Hätte aber der Gesetzgeber in Wirklichkeit der örtlichen Bauergemeinde zur Benutzung überlassenes Areal, also wohl Bauerland im Gegensatz zum Hofeslande, vor Augen gehabt, so würde man an der Hand des in Rede stehenden Paragraphen zu dem sonderbaren Ergebnis gelangen, daß das Cassacollegium zur öconomischen Verwaltung des Bauerlandes der Patrimonialgüter in Function zu bleiben, die Verwaltung des Hofeslandes aber der neuen Communalverwaltung zu übertragen habe. Die ratio dieser Art der Arbeitstheilung dürfte schwer zu ergründen sein, auch dürfte die letztere, wenn sie wirklich in Ausführung gebracht wird, zu ganz unnöthigen Weiterungen, ja zu argen Verwirrungen führen.

ad b. u. c. Zu den von dem Quartier-Collegium und der Polizeicassa-Commission verwalteten Kassen steuern die Immo-

bilienbesitzer und Gewerbetreibenden Dorpats ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Steuergemeinde oder zur Bürgergemeinde. Diese Klassen gehören daher keiner geschlossenen Gemeinde oder Corporation und da die derzeitigen Obliegenheiten des Quartier-Collegium und der Polizeicassa-Commission nach Art. 2 b., 139 e—1 der Städteordnung, sowie nach § 8 der Beilage f. zum Art. 2 desselben Gesetzes mit dem Wirkungs- und Geschäftskreise der neuen Communalverwaltung zusammenfallen, so werden die hier in Rede stehenden Klassen der letzteren auszuantworten, das Quartier-Collegium und die Polizeicassa-Commission aber zu schließen sein.

ad d. Das Sprigenhaus ist aus den Mitteln der Polizei-Kasse erbaut, das ganze dem Feuerlöschwesen dienende Mobiliar ist, von einigen Schenkungen abgesehen, aus den Mitteln derselben angeschafft und wird aus eben diesen Mitteln in Stand gehalten. Aus diesem Grunde und in Folge der Vorschrift des Art. 2 Punct c. der Städteordnung wird die Sorge für das Feuerlöschwesen künftig der neuen Communalverwaltung obliegen.

ad e. Hinsichtlich des Voigteigerichts kommt vor Allem in Betracht, daß die Städteordnung die Trennung der Verwaltung von der Justiz consequent durchgeführt und deshalb der neuen Communalverwaltung richterliche Functionen weder in streitigen noch in nicht streitigen Sachen aufgetragen hat. Hieraus folgt von selbst, daß dem Voigteigericht als solchem, wie in dessen Eigenschaft als Amts-, Kammerei-, Wett- und Baugericht, die derzeitige Jurisdiction in streitigen wie nicht streitigen Civilsachen, desgleichen in Criminalsachen (entsprechend den Artikeln 672 Pct. 1 und 2, 675 Pct. 2—5 und der ersten Hälfte des Art. 674 des Thl. I des Prov.-Rechts) auch künftig verbleiben muß. Dagegen wird

das Voigteigericht auf Grund des Art. 2 Beilage f. und des Art. 114 der Städteordnung und des § 13 der besonderen Regeln an die neue Communalverwaltung abzugeben haben:

1. die Beaufsichtigung des Handels, die Marktpolizei und die Erhebung der vom Handel zu entrichtenden Steuern,
2. die Aufsicht über Maß und Gewicht — und
3. die Prüfung der Baupläne und Facaden und die Einweisung von Baupläzen.

ad f. Die gegenwärtige Stadtverfassung hat dem Magistrat einen dreifachen amtlichen Beruf zugewiesen. Er hat nämlich zu fungiren:

1. in der Eigenschaft einer Justizbehörde,
2. in der Eigenschaft städtischer Obrigkeit und
3. in der Eigenschaft des dritten städtischen Standes.

Um nun zu ermitteln, in welchem Umfange die derzeitige Verfassung des Magistrats in Folge der bevorstehenden Reform eine Veränderung erleide, werden die oben bezeichneten drei Seiten des amtlichen Berufs desselben einzeln und nach einander näher in's Auge zu fassen sein.

ad 1. Aus demselben Grunde, der für das Voigteigericht maßgebend war, verbleiben dem Magistrat als Justizbehörde dieselbe Gerichtsbarkeit und dieselbe Zuständigkeit, die ihm nach dem Art. 642 und den Puncten 9, 10, 11, 12—16 und 18—23 des Thl. I des Provincialrechts in Civil-Rechtsstreitigkeiten und Criminalsachen, sowie in Vormundschafts- und Hypothekensachen und in anderen nicht streitigen Sachen bisher übertragen waren.

ad 2. Es wurde oben gezeigt, daß die Steuergemeinde, die örtliche Bürgerschaft mit ihren Gilden, die

Kirchenverwaltung, das Voigtegericht, die Steuerverwaltung, die Schulcassa-Commission, das Schul-Collegium, die Bank, die perpetuelle Commission, das Armen-Collegium, das Arbeitshaus und das Stadtcassa-Collegium theils mit allen, theils mit einigen ihrer bisherigen Functionen nach Einführung der Städteordnung auf Grund des Provincialrechts fortbestehen werden. Da nun nach letzterem alle erwähnten Corporationen und Verwaltungsbehörden dem Magistrate als der städtischen Obrigkeit untergeordnet sind, so werden demselben in dieser Eigenschaft nachfolgende Functionen verbleiben:

- a. die Wahl und Beeidigung der Glieder, Canzlei-Beamten und Diener der obgenannten Stadtbehörden, soweit solches bisher gesetzlich war; (Art. 643 Pct. 2 des Tgl. I des Prov.=Rechts.)
- b. die Beaufsichtigung der gesammten Geschäftsthätigkeit derselben Behörden; (ebenda Pct. 5.)
- c. die Aufnahme neuer Bürger zur örtlichen Bürgerschaft; (ebenda Pct. 3.)
- d. die Bestätigung der Aeltesten und Aeltermänner beider Gilden; (ebenda Pct. 1.)
- e. die Verpachtung der Stadtgüter Sotaga und Saddocküll; (ebenda Pct. 5.)
- f. die Bestätigung der Handwerksämter und die Abfassung der Schragen derselben, denn diese Befugniß ist der neuen Communalverwaltung in den über die Competenz derselben handelnden Art. 2 und 103 der Städteordnung nicht übertragen und der § 11 der ergänzenden Regeln läßt sich nur auf Handelsbeamte in Hafenstädten beziehen. (ebenda Pct. 4.)

Endlich behält der Magistrat die Verwaltung der ihm leztwillig oder in sonst verbindlicher Weise anvertrauten Stiftungen. Vergl. Pct. 5 des Edicts.

Dagegen wird der Magistrat der neuen Communalverwaltung zu überlassen haben:

- a. die Leitung und Beaufsichtigung aller Geschäfte, die bisher der Polizeicassa = Commission, dem Quartier-Collegium und dem Stadtcassa = Collegium oblagen, mit Ausnahme jedoch der die Güter Sotaga und Saddoküll betreffenden Geschäfte; (vergl. § 18 a. der ergänzenden Regeln und Art. 2, 139 und 116 der Städteordnung.)
 - b. die Leitung und Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens; (Art. 2 Pct. c. der Städteordnung.)
 - c. die Abordnung eines Beisizers zum Polizeiamt (§ 1 a. der Beilage zum Pct. f. des Art. 2 der Städteordnung.)
 - d. die Oberaufsicht über die öffentliche Wage, über Maß und Gewicht, über die Handels- und Markt-Polizei und über die Bauten. (Vergl. § 5 der Beilage zum Pct. f. des Art. 2 der Städteordnung.)
- ad 3. In seiner Eigenschaft als dritter beschließender Stand ist der Magistrat, wie schon oben bemerkt wurde, jetzt berechtigt, sich mit der großen und kleinen Gilde in Gemeindeangelegenheiten zu berathen und die von den Gilden gefassten Beschlüsse zu bestätigen. (Vergl. Art. 643 Pct. 1 des Thl. 1 des Prov.-Rechts.) Dies Recht bleibt ihm auch in Zukunft in allen Angelegenheiten gewahrt, welche das Kirchen-, Schul- und Armenwesen der Steuergemeinde, die Ausübung des Patronatsrechts, die

Bank, das Arbeitshaus, die Schenkerei und die Güter Sotaga und Saddocküll betreffen.

In allen anderen städtischen Angelegenheiten wird künftig das Deputirten-Collegium zu berathen und zu beschließen haben.

Von dem Centralhospital ist oben nicht die Rede gewesen, weil dasselbe keine städtische Anstalt ist und vom Rath nur in Folge widerrusslichen Auftrages verwaltet wird.

Kupffer.

TRD Raamatukogu

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 8. October 1877.